Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/11/24 Okt1/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1960

Norm

KartG 1959 §3
KartG 1959 §12

Rechtssatz

Die Sonderbehandlung bestimmt aufgezählter organisatorischer Bestimmungen, die keinen wettbewerbsbeschränkenden Charakter haben, ist zulässig und mit dem Gesetz im Einklang (ohne daß diesmal untersucht werden müßte, ob Beschlüsse auf Änderung einer Kartellvereinbarung überhaupt der Einstimmigkeit bedürfen, was das Kartellgericht verneinte, die Finanzprokurator dagegen bejahte). Der notwendige Inhalt jeder Kartellvereinbarung wird in § 12 KartG genannt. Jedenfalls sind die in § 12 lit d und 3 angeführten Vertragsgegenstände als Kartellvereinbarung im Sinne des § 1 KartG anzusehen und daher der Formvorschrift des § 3 KartG unterworfen. Darüber hinausgehende Bestimmungen des Kartellvertrages sind nur dann als kartellrechtliche Bestimmungen im Sinne des Kartellgesetzes anzusehen, wenn auf sie die Voraussetzungen des § 1 KartG zutreffen. Nur sie verfallen mangels Einhaltung der Formvorschrift des § 3 KartG der Nichtigkeit.

Entscheidungstexte

- Okt 1/60
  Entscheidungstext OGH 24.11.1960 Okt 1/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0063385

Dokumentnummer

JJR_19601124_OGH0002_000OKT00001_6000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at